

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Elfter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

X.

Ueber

den sogenannten

Catalogus Felicianus
der Päpste.

Von

G. Waitz.

Als ich vor einiger Zeit eingehender an dieser Stelle über den *Catalogus Cononianus* der Römischen Päpste handelte (IX, S. 459 ff.), musste, ebenso wie in der früheren Abhandlung über die verschiedenen Texte des *Liber pontificalis* (IV, S. 217), wiederholt auch von dem *Catalogus Felicianus* die Rede sein, dem man lange eine ganz besondere Bedeutung unter den Bearbeitungen der älteren Papstgeschichte beigelegt hat, ohne dass damals alle auf ihn sich beziehenden Fragen erledigt werden sollten.

Auf diese zurückzukommen ist mir jetzt zweifach Aufforderung gegeben, indem ich später einige hier einschlagende Handschriften der Vaticana benutzt habe¹ und inzwischen die erste Lieferung von Duchesne's Ausgabe des *Liber pontificalis* erschienen ist, die sich vorzugsweise mit demselben beschäftigt und eine neue Ausgabe bringt. Indem ich gern anerkenne, dass der Verf. den Gegenstand hier noch einmal sorgfältig erörtert hat, ohne jede Polemik, aber allerdings auch ohne auf die Einwendungen, die ich früher glaubte gegen manche seiner Aufstellungen machen zu müssen, hinreichende Rücksicht zu nehmen, sehe ich mich genöthigt, auf manche Punkte zurückzukommen, die früher besprochen sind und auch gegen das was jetzt gesagt ist vielfach Widerspruch zu erheben, ohne damit sein Verdienst um Förderung dieser Untersuchungen herabsetzen zu wollen.

Von dem *Catalogus Felicianus* sind drei Handschriften bekannt, die Duchesne S. XLIX ff. genau beschreibt.

1) Vaticanus reg. Christ. 1127, saec. IX, aus dem Kloster St. Cybar von Angoulême, von verschiedenem Inhalt. Hier kommt nur in Betracht eine Conciliensammlung, mit welcher der Papstkatalog in unmittelbarer Verbindung steht. f. 20'. Incipit prefatio conciliorum

Concilium sacrum venerandi culmina iuris

Condidit et nobis congrua frena dedit,

10 Verse, und dann gleich die Briefe des Hieronymus und Damasus, wie sie dem *Liber pontificalis* vorausgeschickt sind.

1) Vgl. die Abhandlung X, S. 455 ff.

Papstverzeichnis ohne Daten — Pelagius (II, † 590). Kurze Papstgeschichte — Felix (IV, † 530). Katalog der folgenden bis Pelagius mit Angabe der Zeit. 'A beato Petro usque nunc fiunt anni 444, et menses 7, excepto intervallus episcopati. Finit'. Es folgen die Provinzen Galliens, dann f. 32 'In Dei nomen continentur in hoc libro canones' etc. Die Handschrift giebt wie alle die vorliegen einen vielfach corrumpten Text, ist aber den übrigen vorzuziehen, da sie allein unter Silvester zu Anfang die Worte 'et Volusiani ex die Kal. Febr. usque in diem Kal. Ianuar. Constantio' enthält, die in den beiden anderen ausgefallen sind¹. Dagegen sind sehr häufig, ja fast regelmässig die Zahlen hier um 1 niedriger, als die anderen Handschriften sie geben. Der Codex ist früher von Pabst genau verglichen, an allen zweifelhaften Stellen von mir nochmals eingesehen.

1^a) Paris 1451, saec. IX, aus St.-Maur-les-Fossés. Von f. 15' an finden sich hier dieselben Stücke in derselben Reihenfolge wie in 1, so dass über die nahe Verwandtschaft beider kein Zweifel sein kann. Dieselbe wird auch durch die Lesarten vielfach bestätigt, doch so, dass, auch abgesehen von den angeführten Eigenthümlichkeiten des Codex 1, keiner aus dem andern abgeschrieben sein kann. Die Collation ist von Pabst gemacht, der auch Correcturen angemerkt hat, die Duchesne bei seiner hauptsächlich auf diese Handschrift gestützten Ausgabe übergeht.

2) Bern 225, ebenfalls saec. IX. Hier steht das Werk ohne Verbindung mit der Conciliensammlung; es bricht unvollständig schon in Liberius ab, mitten im Satz und mitten auf der Seite. Der Text ist viel verderbter als in den beiden anderen Handschriften, oft lückenhaft, die Orthographie ganz verwildert, hie und da aber gleichwohl das Richtige erhalten. Der Codex ist nach einer sehr sorgfältigen Abschrift von Kurz mit Angabe der zahlreichen Rasuren und Correcturen von Lipsius als Beilage zu seiner Chronologie der Römischen Bischöfe S. 269 ff. zum Abdruck gebracht.

Das Werk, um das es hier sich handelt, eine kurze Papstgeschichte bis Felix IV. (F.) steht, wie hinlänglich bekannt ist, in naher Beziehung zu dem Catalogus Cononianus (K.)² auf der einen Seite, der grösseren Papstgeschichte, die kurzweg als Liber pontificalis bezeichnet wird, auf der andern. Hat es lange als eine Quelle für diesen gegolten, so ist es das Verdienst von Duchesne, ihm den Charakter eines Auszugs vindiciert zu haben, wie jetzt aber angenommen wird, eines

1) So liest sie auch unter Sixtus (8) statt 'ex patre' 'ex atre', 1^a weiter corrumpt: 'extare'. 2) Ich nehme diese Bezeichnung statt C. mit Duchesne an, da ich C für eine Recension des Liber pontificalis verwende.

Auszugs aus einem älteren, für uns verlorenen *Liber pontificalis*. Es wird darauf ankommen, zunächst die Beschaffenheit des Werkes, wie es vorliegt, und dann den Charakter der mit K. gemeinsamen Grundlage festzustellen.

Es zeigt sich da, dass nicht bloss die einzelnen Handschriften von F., sondern auch der gemeinsam von ihnen überlieferte Text an manchen Mängeln leidet.

Dahin gehört gleich in dem Brief des Hieronymus 'urbi' statt 'curvi'; 7¹ (Alexander) 'Momentana' statt 'Nomentana'; 8 (Xistus) 'Anculo' oder 'Angulo' statt 'Anniculo'; 'conformata' (oder gar 'confirmata') statt 'cum formata'; 11 (Anicitus) 'clericus' statt 'clerus'; 14 (Eleuther) 'contenuit' statt 'constituit'; 16 (Zypherinus) 'Habundantio' (Abundantio) statt 'Habundio' (Abundio); 'Severini' statt 'Severi'; 'cuius' für 'quod ius'; 49 (Simplicius) 'presbyteri' für 'Proterii', und was der Art mehr ist. Da sich diese Fehler schon in der gemeinsamen Vorlage, d. h. doch wohl in dem ursprünglichen Text von F., befunden haben müssen, so erscheint dieser als ein vielfach, namentlich in den Namen verderbter, mag man es nun auf Nachlässigkeit des Autors (Epitomators) oder auf die Beschaffenheit des von ihm benutzten Textes (d. h. wohl Unlesbarkeit, da die andere Ableitung in K. diese Fehler nicht hat) zurückführen.

Davon noch verschieden sind Fälle, wo der Text willkürlich geändert, mit kleinen Zusätzen versehen ist², weil der Epitomator, wie es scheint, seine Vorlage nicht verstand oder deutlicher machen wollte. Hierhin rechne ich 4 (Clemens) ein eingeschobenes 'et' vor 'dividit'; 15 (Victor) 'Pius' statt 'Eleuter', begreiflich, da unter Pius sich eine entsprechende Angabe findet, unter Eleuther fehlt; ebenda der Zusatz: 'efficitur integer christianus'; wahrscheinlich auch kurz vorher 'aut in stagnum', das nur hier steht; 17 (Calistus) 'Quievit' statt 'Cessavit'; 18 (Urbanus) 'posuitque etiam clericos' statt des wenig verständlichen 'posuit. Qui etiam clare' (vgl. IX, S. 466); ebenda der Zusatz 'per eius doctrinam'; 20 (Pontianus) 'navigio' statt 'navi'; 22 (Cornelius) ein ganz verkehrtes 'Post hoc factum' (vgl. IV, S. 220); 39 (Damasus) 'in crimine . . . purificatur' statt 'incriminatur . . . purgatur' (IX, S. 466); 45 (Caelestinus) 'missae celebrabuntur' statt 'missae fiebant' (IX, S. 468); 55 (Johannes) ganz unrichtig hinzugefügt 'Iustinus augustus' (IX, S. 465). In den meisten Fällen ist Duchesne hier ganz

1) Die Zahlen sind die von F., mit der Ausgabe des L. p. bis Liberius (38) übereinstimmend, nachher um eins höher. 2) In anderen Stellen sind bald einzelne Worte, bald ganze Sätze, wie es ein Epitomator macht, weggelassen, und dadurch Verderbnisse entstanden, wie davon früher auch von Duchesne selbst Beispiele angeführt sind; s. IV, S. 218 ff.

derselben Ansicht; auf einiges hat er zuerst in seiner früheren Schrift hingewiesen; jetzt, wo er eine Restauration des von F. und K. gemeinsam benutzten Textes versucht und diese parallel drucken lässt, sind die meisten dieser Aenderungen oder Zusätze unberücksichtigt gelassen, nur einige, wie ich meine inconsequent (allerdings z. Th. weil K. zur Controle fehlte) aufgenommen (18 'per eius doctrinam'; 20 'navigio'; 45 'celebrabuntur'). Noch weniger gerechtfertigt erscheint es, wenn 5 (Anacletus) ein 'in pace' Berücksichtigung findet, das nur in der Berner Handschrift (2) steht, die auch 9 (Thelespor) einen Zusatz hat, der von Duchesne (S. 36) mit Recht in die Note verwiesen ist.

Ich enthalte mich, auf eine nähere Prüfung der vorliegenden Restauration einzugehen¹, obschon sie wohl auch dann ein nicht geringes Interesse gewährt, wenn man nicht mit dem Verfasser hier den ursprünglichen, wie er annimmt, um die Mitte des 6. Jahrhunderts verfassten Liber pontificalis erkennen kann, und beschäftige mich nur mit dem was die überlieferten Texte bieten.

Auch wo sie übereinstimmen, in FK., wie Duchesne den gemeinsamen Text nennt, finden sich auffallende Fehler, die in einem Werke, das die Grundlage des späteren L. p. sein soll, als unbegreiflich erscheinen, z. Th. mit der unzweifelhaften Quelle, dem sog. Catalogus Liberianus, in Widerspruch sind. So, um nur einzelnes anzuführen, fehlt 2 (Linus) 'Tusciae', steht 'Rufino' statt 'Rufo'; 10 (Yginus) 'Camirino' statt des richtigen 'Prisco'; 16 (Zypherinus) ist 'Antonini' ungehörig nach 'Saturnini' wiederholt. Die 'nulla esca usualis' ist in K. verderbt in 'nullus cassales', das unverständliche 'cassales' in F. weggelassen (vgl. IV, S. 221). Anderer Art sind Verschiedenheiten des Ausdrucks, die mehr oder weniger bestimmt sich als Veränderungen des ursprünglichen darstellen: gleich 1 (Petrus) die Bezeichnung seiner Briefe als 'canonicae' statt 'catholicae', wie es auch einige Handschriften des L. p. der Classe B (Lucca) und eine A (Neap.) haben; 4 (Clemens) ist das entsprechende 'quae catholicae nominantur' weggelassen; 8 (Xistus) zu 'sedem apostolicam' hinzugefügt 'Romanam'; 49 und 50 (Simplicius und Felix) 'papa' statt 'archiepiscopus sedis apostolicae'; 49 auch 'penitentiam petentibus' statt 'penitentibus'. Dahin rechne ich auch 27 (Felix) 'in cimiterio suo', wo L. p. nur sagt, dass er in der 'basilica' begraben welche er erbaut; bin auch fortwährend geneigt, 11. 12 (Anicetus und

1) Nur kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, dass er 44 (Bonifatius) die aus 'alii' entstandenen '52 episcopi' aufgenommen hat nach dem was ich Hist. Z. XLIV, S. 142 und N. A. IX, S. 460 bemerkt. Das widerspricht doch allen Grundsätzen der Kritik.

Sother) 'iuxta corpus beati Petri' für eine Aenderung des im L. p. überlieferten 'in cimiterio Calisti' zu halten (IV, S. 222).

Anderswo macht die Fassung von FK. entschieden den Eindruck einer Verkürzung. Ich erinnere an die von Duchesne selbst angeführte Stelle 21 (Fabianus), wo ein Theil dessen was der L. p. aus dem Cat. Liberianus hat übergegangen ist (IV, S. 218), und wo es nun gegen F. in die Restauration aufgenommen werden muss. Eine ganze Reihe anderer Sätze sollen jetzt als spätere Erweiterungen des L. p. angesehen werden (S. LX), während die entgegengesetzte Annahme, dass sie im Auszug von FK. wegfielen, weit näher liegt. Man vergleiche z. B. (39) Siricius:

L. p.

Hic constituit, ut nullus presbyter missas celebraret per omnem ebdomadam nisi consecratum episcopi loci designati susciperet declaratum, quod nominatur fermentum . . .

Hic constituit, hereticum sub manu impositionis recipi, praesente sancta ecclesia.

FK.

Constituit, ut sine consecrato episcopi loci cuiuslibet presbyter non liceret consecrari.

Hic constituit, hereticum sub manu inpositione reconciliari.

Wie hier die genauere Fassung des ersten Satzes aus den kurzen Worten des anderen Textes hätte entstehen sollen, wird schwerlich jemand begreifen. Dasselbe gilt 45 (Caelestinus), wo L. p. 'antephanati' hat, das in FK. fehlt (IX, S. 468), und öfter.

Dem gegenüber stehen einige Stellen, wo FK. oder doch einer von beiden kleine Zusätze zum L. p. hat, die nicht wohl auf Willkür oder Misverständnis zurückgeführt werden können.

Dahin gehören in einer früher (IV, S. 221) besprochenen Stelle 15 (Victor) die Worte 'de die prima', auf die jetzt von Duchesne solches Gewicht gelegt wird, dass sie als Beweis für eine ältere Abfassung des kurzen, wenig verständlichen Satzes dienen sollen (S. LXIII), während doch die Worte: 'fecit concilium et interrogatio facta est', im Gegensatz zu dem Ausdruck des L. p.: 'Hic fecit constitutum ad interrogatione sacerdotum' entschieden sich als spätere Aenderung darstellen. — Unter 6 (Euaristus) hat die Bezeichnung des Papstes als 'Antiochenus' nach dem vorhergehenden 'natione Grecus' den Charakter einer Glosse, da es wenigstens ungewöhnlich ist, dass die nähere Bezeichnung der Heimat in dieser adjectivischen Form gegeben wird (es heisst sonst z. B. 'natione Grecus de civitate Athenis'). — Besonders bemerkenswerth ist 8 (Xistus) die Stelle: 'Hic constituit, ut intra actione — et cetera', die unsere Texte des L. p. schwerlich weggelassen hätten, wenn sie sich in einer früheren Gestalt desselben gefunden hätten.

Anders verhält es sich mit der vielfach abweichenden, z. Th. ausführlicheren Fassung in dem Leben der Päpste des 5. Jahrhunderts 46 (Xistus III) ff., wo offenbar absichtliche Aenderungen vorliegen. Man vgl. 47 (Leo):

L. p.

Hic ordinavit precepta sua auctoritate et misit ad Marcianum augustum fidelem principem catholicum. Et facta collatione cum eodem principe, collecti sunt episcopi, et factum est concilium sanctum episcoporum in Calcedona in martyrio sanctae Eufemiae.

Es liegt zunächst wohl nahe, mit Duchesne (S. LXI) anzunehmen, das 'per rogato' und 'ex praeceptum' die ältere Fassung seien; ich muss aber doch bemerken, dass in einer andern ganz ähnlichen Stelle 34 (Silvester) 'consensus' statt 'praeceptum' entschieden die Beglaubigung höheren Alters hat, auch in FK. steht und in der Restitution beibehalten ist; und auch der Zusatz 'Orientis' und die Worte 'in basilica sanctae martyris Euphemiae' statt 'in martyrio s. E.' tragen doch nicht den Charakter des Ursprünglichen an sich, so dass man wohl fragen kann, ob jene Ausdrücke nicht vielleicht in eine Zeit gehören, wo der Byzantinische Einfluss in Rom ein besonders grosser war. Das 'ex praecepto' kehrt auch 45 (Xistus III) wieder, wo L. p. in der Sache dasselbe, in der Form, wie man kaum zweifeln kann, das Ursprüngliche enthält.

L. p.

Eodem tempore audiens hoc Valentinianus augustus iussit concilium sanctae synodus congregari, et facto conventu cum magna examinatione iudicio synodicum purgatur a 56 episcopis, et condemnatur Bassus a synodo, ita tamen ut ultimo die viaticum ei non negaretur propter humanitatem pietatis ecclesiae.

Gewiss konnte FK. aus L. p. gemacht werden, niemals das Umgekehrte stattfinden.

Mit Recht wird von Duchesne grosses Gewicht darauf gelegt, wenn FK. den nachweisbaren Quellen näher steht als L. p. Leider sind die Fälle dürftig und können keine rechte Gewissheit geben. Es sind 12 (Pius) das früher (IV, S. 222) hervorgehobene 'frater ipsius' von Hermes, das

F.

Et per rogato Marciani augusti orthodoxi principes ex huius praeceptum factum est concilium sanctorum episcoporum in Calcidona Orientis in basilica sanctae martyris Euphemiae.

FK.

Et ex praecepto Valentiniani augusti cum magna examinatione factum synodum purgatur a 56 episcopis, et eegerunt ('eiecit' F.) Bassum a comunione.

nur F. mit Lib. ('frater eius') gemeinschaftlich hat; 3 (Cletus) ein verwirrtes 'a Domitiano', das aus 'et initio Domitiani' in Lib. entstanden sein soll, ausserdem 1 (Petrus) die Stellung des 'princeps apostolorum' am Ende, wie es sich auch in der wohl zu grunde liegenden Stelle des Hieronymus findet. Wenigstens zweifelhaft sind andere Fälle: 33 (Melciades), wo die Bezeichnung der Consulate von L. p. abweicht ('a consolato Maximino VIII. usque ad Maxentio II.' gegen 'a consulatu Maxentio VIII. usque ad Maximo II.'), aber auch mit Lib. nicht stimmt, wo wenigstens in unserm Text nur steht: 'a consulatu Maximiano VIII. solo'. Verwirrt sind diese Angaben alle, da die Bezeichnung 'VIII.' allerdings zu 'Maximi(a)no' gehört (311), Maxentio II. aber nicht folgte, sondern 2 Jahre vorherging (309), Maximinus im nächsten Jahr (312) Consul im Orient war. Es kommt dazu, dass die Texte alle dann noch eine andere Consularbezeichnung haben. — 15 (Victor) hat F. allein die richtige Bezeichnung des einen Consuls 'Glabrione', während K. mit allen Recensionen des L. p. 'Gravione' hat (Lib. ist hier lückenhaft). — Mit Unrecht wird auch einiges geltend gemacht was nur K. hat. 27 (Felix) 'Aureliani III.' statt 'Aureliani' in L. p., wird nicht aus 'Aureliani II.' von Lib. entstanden sein, sondern ist aus 28 (Eutychianus) heraufgeholt. Dasselbe scheint 29 (Gaius) der Fall zu sein, wo nur K. die Zahl VI. zu 'Diocliciano' hat, die F. unter 30 (Marcellinus) giebt. Dass gerade K. mit einer grösseren Freiheit seinem Text gegenüber verfuhr, ist früher bemerkt (IV, S. 461); sind doch die Zahlen der Pontificatsdauer hier fast durchgehend verändert, und wenn ich auch daran festhalte, das K. mit F. aus derselben Quelle geschöpft hat, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass der Verf., wie bei jenen Zahlen, so auch anderswo eine andere Vorlage daneben benutzte¹; ich würde wenigstens nicht wagen, einzelne Sätze, die er allein hat, oder wo er Fehler von F. vermeidet, dies für die gemeinschaftliche Grundlage in Anspruch zu nehmen. So findet sich, im Gegensatz zu dem vorher angeführten, richtigen 'Glabrione' in F., 10 (Yginus) ein falsches 'Severi' (= B) statt 'Veri' in K.

Es fehlt aber auch nicht an Stellen, wo beide denselben Fehler haben. So 17 (Calistus) das ganz verdorbene 'Theodolibolli' statt 'Eliogabali' im Lib., 'Heliogabali' im besten Text des L. p.; 18 (Urbanus) das völlig verwirrte 'temporibus Diocletiani', wofür jener nur etwas entstellt giebt: 'temporibus Maximini et Africani consulibus' (Lib.: 'cons. Maximi et Eliani'), während andere Handschriften (A) es ganz weglassen.

1) Wenn Duchesne S. LVIII sich dagegen erklärt, so nimmt er auf die Verschiedenheit der Daten keine Rücksicht. Ich bemerke noch die verschiedene Ordnung von Pontianus und Antheros (unten S. 227).

Diese Fehler finden sich schon in der einen Recension des L. p., der des Codex Lucensis (B), welcher Duchesne wohl eben wegen dieser Uebereinstimmung den ersten Platz anweist, während ich glaube hinreichend nachgewiesen zu haben, dass sie eine spätere Uebersetzung darstellt (IV, S. 225). Ihr gegenüber steht sowohl der Text des Codex Neapolitanus (A), der jenen an Alter überragt, wie der einer dritten Recension, die freilich nicht durch eine so alte Handschrift vertreten ist, aber durch die Auszüge des gleich alten Mutinensis (saec. VII. oder VIII. inc. setzt ihn auch Hinschius, Z. f. Rechtsgesch. II, S. 463) volle Beglaubigung erhalten hat, und der die vorher angeführten Lesungen entlehnt sind.

Schon zweimal habe ich auf die Wichtigkeit jener Excerpte hingewiesen (IV, S. 235. IX, S. 464), die Duchesne ganz entgangen zu sein scheint¹. Sie bestätigen durchweg den Text des Cod. Vat. 3764, der an vielen Stellen eine weitere Beglaubigung durch den bisher nicht hinreichend gewürdigten, nur leider zu Anfang defecten Vat. 3761 erhalten hat (X, S. 461 ff.).

Nicht bloss K., auch F. stimmt häufig mit diesem Text (C) überein, auch wo A und B abweichen. Eine Stelle wird das am deutlichsten zeigen; 34 (Silvester):

A. B.	C.	M.	FK. (nach Duchesne's Restitution.)
Etiam huius temporibus fac- tum est concilium cum eius praeceptum in Nicea Bithynia, et congregati sunt 318 episcopi catholici, qui exposuerunt fidem integram catholicam, immacu- latam.	Etiam huius temporibus factum est concilium cum eius consensu in Nicea Bithyniae, et congregati sunt sacerdotes 319 episcopi catholici et quorum cyrographum cucurrit, alii in- becilles 208, qui exposuerunt fidem integram sanctam catholicam immacu- latam.	Etiam huius temporibus factum est concilium cum eius consensum in Nicea Bithynie, et congregati sunt sacerdotes 318 episcopi catholici et quorum cyrographum cucurrit, alii in- vicelles 208, qui exposuerunt fidem integram sanctam catholicam immacu- latam.	Huius temporibus factum est concilium cum eius consensu in Nicea Bitinia, et congregati sunt sacerdotes 318 episcopi catholici et quorum cyrographus cucurrit, alii in- beciles 208, qui exposuerunt fidem integram sanctam catholicam immacu- latam.

1) Ich benutze eine Abschrift von Merkel, die Dümmler nochmals collationiert hat. Bekannt gemacht ist der Text von F. A. Zaccaria, *Dissertazioni varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti P. II* (Roma 1780) und daraus in der Mainzer Ausgabe von Gallandus, *De veterum canonum constitutionibus* Vol. II (1790) S. 492 (nicht dagegen in der *Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica per cura di F. A. Zaccaria*. Sec. ed. Roma 1840. 4).

Gewiss können die in A und B fehlenden Worte 'et quorum — 208' nicht später eingeschoben sein, und auch 'consensus' für 'praeceptum' erhält hier nun Beglaubigung. Ebenso später das 'vel fidele', das weder A noch B haben.

17 (Calistus) lesen A und B 'secundum prophetiam', C und M.: 'secundum prophetiam quarti septimi [et] decimi', ebenso FK. nur mit Einschaltung von 'mensis'; 20 (Fabianus) entspricht dem 'a die depositionis eius' in F. nur C 'a depositione eius'; 25 (Xistus) haben diese beide allein 'via Tiburtina'. Und auch in kleineren Dingen stimmt der Text von FK. häufig mit C und, soweit M. vorhanden ist, mit diesem. So z. B. 27 (Felix) 'sepulcra martyrum' statt 'memorias'; 33 (Melciades) 'die dominica' statt 'dominico'. Beide haben auch in Uebereinstimmung mit FK. und Lib. (aber gegen A. B) 'Anicetus' vor Pius. Ebenso K. mit Lib., M. und C 'Pontianus' vor Antheros, während F. hier sich auffallender Weise an A. B anschliesst. Die Annahme, dass C aus F. corrigiert sei (Duchesne S. LXV), an sich wenig wahrscheinlich, ist durch die Uebereinstimmung mit M. absolut ausgeschlossen.

Die Bedeutung dieser Uebereinstimmung wäre natürlich noch grösser, wenn man M. nicht als Ableitung, sondern als Quelle des L. p. betrachten könnte, so dass dieser die Notizen über die älteren Constitutionen der Römischen Bischöfe hierher entlehnt hätte. Bestimmter aber noch als früher (IV, S. 235) muss ich sagen, dass das nicht möglich ist. Denn es finden sich hier auch dem L. p. entsprechend solche Sätze, die nichts mit Constitutionen zu thun haben. So 3 (Cletus) 'ex praecepto beati Petri 25 presbiteros ordinavit in urbe Roma'; 4 (Clemens) 'fecit septem regiones in urbe Roma' etc.; 10 (Yginus) 'composuit clero et distribuit grados'; 12 (Pius) 'Sub huius episcopatum Hermes librum scripsit' etc.; 14 (Eleuter) 'Hic accepit epistula a Lucio Brittanio rege' etc. Aber auch als Ableitung nehmen diese Fragmente ein nicht geringes Interesse in Anspruch¹.

Und auch später, wo sie nicht mehr zur Vergleichung vorliegen, behauptet sich die Autorität von C. So heisst es 43 (Bonifatius) hier und Vat. 3761 wie in FK.: 'in cymiterio sanctae Felicitatis' gegen 'iuxta corpus sanctae Felicitatis' in A. B. Ein anderes Beispiel aus 44 (Celestinus) ist schon anderswo angeführt (IX, S. 468).

Dagegen fehlt es aber auch später nicht an Stellen, wo FK. näher zu B stehen. Es heisst 50 (Felix) mit diesem: 'iterum damnarent' statt 'damnarent'; 'introissent in civitatem

1) So sagt schon Zaccaria nach der Lateinischen Uebersetzung a. a. O., S. 681: 'lectiones quae vel ad corrigendum vel illustrandum pontificalem librum non parum conferunt'.

Constantinopolim' statt 'civitatem Heracleam'. 51 (Gelasius) lesen

A. C.	B.	F.
Hic sub gestam synodicam revocavit Mesenum episcopum ad communionem et restituit eum ecclesiae suae sub satisfactione libelli, et purgatus est receptus.	Hic sub gestum synodi cum fletu sub satisfactione libelli purgatum Mesenum episcopum revocavit, quem ecclesiae suae restituit, qui peccaverat in causa Aca-cii et Petri.	Hic sub gesta synodi cum fletu sub satisfactione libelli purgatum Mesenum episcopum revocavit.

Auch hier aber vermag ich nicht, dem Text von B und F. den Vorzug der Ursprünglichkeit zu vindicieren.

Mit A finden so gut wie gar keine Berührungen statt; 4 (Clemens) 'fecit et dividit' statt 'fecit dividi', wo A1 'dividit' liest, wird man kaum in Anschlag bringen dürfen.

Die Sache steht also so, dass der Text von F. und K. entschieden den Charakter eines Auszuges an sich trägt, dass er sich bald an die Recension C (beglaubigt durch M.), bald an B anschliesst, mit der letzteren einige auffallende Fehler gemein hat, die es unmöglich machen, ihm die Priorität unter den verschiedenen uns erhaltenen Recensionen zuzusprechen, dass endlich in dem letzten Theil, seit 47 (Leo) und besonders 53—56 (Anastasius — Felix) sich eine vielfach von allen abweichende Fassung und manche eigenthümliche Nachrichten finden. Dass dies berechtigt, als Grundlage einen Text anzunehmen, den man als ursprünglichen, um diese Zeit geschriebenen, Liber pontificalis bezeichnen darf, muss ich jetzt wie früher als im höchsten Grade zweifelhaft, um nicht zu sagen unmöglich bezeichnen. Wie sollten in ihn diese Fehler hineingekommen sein, warum überhaupt ein doch an Umfang nicht so viel reicheres Werk in dieser Weise, noch dazu zweimal excerptiert sein? Nimmt man an, wie Duchesne thut, dass K. allein diesen Text hatte, so muss er auch die Schenkungen enthalten haben, die F. meistens übergeht.

Mir scheint was F. und K. vorlag eben nur eine Bearbeitung des L. p., wie dieser in verschiedenen Recensionen erhalten ist, zu sein, die meist kürzte, hie und da den Ausdruck änderte, mitunter, wo sie Material hatte, Zusätze machte, in den letzten Jahren einem Text folgte, der von dem uns erhaltenen abwich, den man aber auch Bedenken haben muss, durchweg für den ursprünglichen zu erklären. Die Herkunft und der Charakter der Handschriften von F. und K. weisen auf Gallien als Heimat hin, die Verderbnisse der Texte auf die spätere Merovingische Zeit.

Dem entspricht auch die Uebereinstimmung mit einer

Stelle des Gregor von Tours. Was dieser in *Gloria martyrum* c. 39 (der neuen Ausgabe) von Papst Johannes I. erzählt, schliesst sich näher an F. als L. p. an, und Duchesne, der darauf aufmerksam gemacht, glaubt daraus die Existenz des ersten zur Zeit Gregors beweisen zu können. Aber dieser sagt ausdrücklich: 'De Iohanne tamen episcopo, quoniam agon eius ad nos usque non accessit scriptus, quae a fidelibus comperit tacere nequivi'. Will man auch unter 'agon eius' eine besondere 'vita' oder 'passio' verstehen, so schliesst doch, wie schon Krusch in der Ausgabe bemerkt hat, der Ausdruck 'quae a fidelibus comperit' die Benutzung einer schriftlichen Quelle aus, da Gregor stets, wo er eine solche hatte, diese genau angiebt. In Gallien konnte aber der Text Gregors wohl Einfluss auf eine hier gemachte Uebersetzung des L. p. erhalten.

Wie früher glaube ich auch jetzt hinzufügen zu sollen, dass mit dem, was gegen das Alter und die Ursprünglichkeit von F. zu sagen ist, noch nicht die Frage über die erste Abfassung des L. p. selbst entschieden wird, ob eine solche um die Mitte des 6. Jahrhunderts anzunehmen ist, wofür aufs neue Gründe geltend gemacht sind, deren Bedeutung nicht verkannt werden soll. Nur daran muss ich festhalten, dass eine solche, wenn sie vorhanden war, nicht in dem Auszug von FK. erhalten, höchstens vielleicht in dem letzten Theil der diesen zu grunde liegenden Bearbeitung benutzt worden ist.
